

**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)  
nach § 16d SGB II**

# **Fachliche Weisungen**

**Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II**

**§ 16d SGB II**

**Arbeitsgelegenheiten**

**Stand 21.10.2024**

## **Impressum**

Bundesagentur für Arbeit  
Geschäftsbereich FGL – Förder- und Geldleistungen  
FGL12 – Förderleistungen SGB II  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

## **Änderungshistorie**

## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

**Fassung vom 01.01.2022**

### **Informationen über die wesentlichen Änderungen zur Fassung vom November 2013**

- Rz.16d.1.6: Die Integrationsfachkraft legt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens fest, ob eine Arbeitsgelegenheit für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und die Begründung für die Entscheidung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Rz.16d.1.7: Die Stellungnahmen der Beiräte – insbesondere diejenigen der Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern – sind nach § 18d Satz 2 SGB II stärker zu berücksichtigen.
- Rz.16d.2.6: Bei Arbeitsgelegenheiten ist auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe eine erneute Zuweisung nach Ablauf der 24 Monate für maximal zwölf weitere Monate möglich (sog. „3-in-5 Regelung“), wenn die Fördervoraussetzungen nach § 16d Abs. 1 und Abs. 5 SGB II weiterhin vorliegen.
- Rz.16d.2.11 und 12: Nunmehr sind neben den erforderlichen Personalkosten für eine notwendige besondere Anleitung auch die erforderlichen Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine notwendige sozialpädagogische Betreuung erstattungsfähig.

### **Informationen über die wesentlichen Änderungen zur Fassung vom Januar 2017**

- Rz.16d.2.1: Arbeitsgelegenheiten können ab dem 01.01.2022 auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden.

### **Informationen über die wesentlichen Änderungen zur Fassung vom Dezember 2021**

- Rz. 16d.1.3: Soweit für die/den ELB ein ganzheitlicher Ansatz zielführend und notwendig ist, kann eine Kombination der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II mit einer Arbeitsgelegenheit erfolgen.
- Rz.16d.2.17: Die Teilnahme an einer AGH wird vor Maßnahmenantritt in den Kooperationsplan aufgenommen.
- Rz. 16d.2.18: Die Regelungen zu Leistungsminderungen werden aktualisiert.
- **Rz.16d.2.28: Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei Maßnahme- und Teilnahmeverweigerung wird neu festgelegt.**
- Rz. 16d.3.8: Es werden Hinweise zur EAKTE aufgenommen.
- Rz. 16d.3.11: Es werden Hinweise zum eService aufgenommen.

**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)  
nach § 16d SGB II**
**Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abkürzung</b>	<b>Beschreibung</b>
AA	Agentur für Arbeit
AGH	Arbeitsgelegenheit
BewA	Bewerberangebot
BfdH	Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt
BHO	Bundshaushaltsordnung
BK	Bürokommunikation
BSG	Bundessozialgericht
COSACH	IT-Fachverfahren der BA für computerunterstützte Sachbearbeitung
EGL	Eingliederungsleistungen
eM@w	Elektronische Maßnahmeabwicklung
ELB	erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (IT-Fachverfahren der BA für Finanzen)
HBest	Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen der BA
MAE	Mehraufwandsentschädigung
IFK	Integrationsfachkraft (in der gE)
IT	Informationstechnik
4PM	4-Phasen-Modell
RD	Regionaldirektion
SteA	Stellenangebot
UFa	Unterstützung der Fachaufsicht
VA	Verwaltungsakt
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)

**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)  
nach § 16d SGB II****Inhaltsverzeichnis**

Änderungshistorie.....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	1
<b>1 Teil A: Grundsätzliche Hinweise .....</b>	<b>2</b>
1.1 Grundsatz und Ziel.....	2
1.2 Prinzip der Nachrangigkeit .....	2
1.3 Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen ...	2
1.4 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells .....	2
1.5 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation.....	3
1.6 Aufgabe des Beirats.....	3
1.7 Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit .....	3
<b>2 Teil B: Regelungen zur Anwendung und Umsetzung ...</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Förderfähiger Personenkreis.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
2.2.1 Zusätzlichkeit § 16d Abs. 2 SGB II .....	4
2.2.2 Öffentliches Interesse § 16d Abs. 3 SGB II .....	5
2.2.3 Wettbewerbsneutralität § 16d Abs. 4 SGB II.....	5
<b>2.3 Förderumfang.....</b>	<b>5</b>
2.3.1 Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II.....	5
2.3.2 Zeitlicher Umfang .....	6
2.3.3 Mehraufwandsentschädigung § 16d Abs. 7 SGB II.....	6
<b>2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II.....</b>	<b>6</b>
2.4.1 Anleitung und tätigkeitsbezogene Unterweisung .....	7
2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung.....	7
<b>2.5 Antragstellung und Trägereignung.....</b>	<b>8</b>
<b>2.6 Teilnehmerauswahl und Zuweisungsverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung.....</b>	<b>9</b>
<b>2.8 Betreuung während der AGH .....</b>	<b>10</b>
<b>2.9 Einsatz von AGH bei Maßnahme- und Terminverweigerung .....</b>	<b>11</b>
<b>3 Teil C: Ergänzende Verfahrensinformationen .....</b>	<b>12</b>
3.1 Haushalt.....	12
3.2 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten	12
3.3 Qualitätsprüfungen .....	12
3.4 IT-Verfahren, Vordrucke, Teilnehmerstatus .....	13

## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

### **1 Teil A: Grundsätzliche Hinweise**

Der vollständige Gesetzestext steht [hier](#) zur Verfügung.

#### **1.1 Grundsatz und Ziel**

Als AGH nach § 16d SGB II werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Mit AGH sollen arbeitsmarktferne Menschen ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen. AGH begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

AGH sollen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Der Einsatz von AGH für ELB, die sich Maßnahmen verweigern oder wiederholt nicht zu Terminen beim Jobcenter erscheinen, wird im [Abschnitt 2.9](#) erläutert.

**Grundsatz und Ziel  
(16d.1.1)**

#### **1.2 Prinzip der Nachrangigkeit**

AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (ultima ratio).

**Nachrangigkeit  
(16d.1.2)**

#### **1.3 Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen**

Eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen – insbesondere mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III – kann im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vor, während oder nach einer AGH zielführend und notwendig sein.

**Kombination mit anderen EGL  
(16d.1.3)**

Nach § 16d Abs. 8 S. 2 SGB II kann eine sozialpädagogische Betreuung gefördert werden, die im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten entsteht. Diese ist auf die erfolgreiche Absolvierung der Arbeitsgelegenheit ausgerichtet. Soweit für die/den ELB ein ganzheitlicher Ansatz zielführend und notwendig ist, kann eine Kombination der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II mit einer AGH erfolgen. Zwischen dem/der Coach/in, der nach § 16k SGB II eingesetzt wird, und dem AGH-Träger ist eine enge Abstimmung erforderlich.

#### **1.4 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells**

Bei folgenden Handlungsstrategien kann ein Einsatz von AGH empfohlen werden:

- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken

**4-Phasen-Modell  
(16d.1.4)**

## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

- Perspektiven verändern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

### **1.5 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation**

Die IFK legt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (vgl. [Fachliche Weisung zu § 16 SGB II Rz. 16.23ff](#)) fest, ob eine AGH für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Durch die IFK ist festzustellen, welches auf die bzw. den Teilnehmenden bezogene Eingliederungskonzept mit der AGH verfolgt wird.

Vor der Bewilligung der AGH ist das Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen zu prüfen. Alle entscheidungsrelevanten Aussagen zu den Fördervoraussetzungen sowie die Begründung für die Entscheidung sind nachprüfbar aktenkundig zu machen bzw. in den IT-Fachverfahren COSACH und VerBIS nachprüfbar zu dokumentieren.

**Dokumentation  
(16d.1.5)**

### **1.6 Aufgabe des Beirats**

Der Beirat berät die JC bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat das JC bei der Einrichtung von AGH zu berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch die JC bleibt davon unberührt.

**Beirat  
(16d.1.6)**

### **1.7 Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit**

Die Geschäftsführungen der JC haben den qualitativen Einsatz von AGH in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Kundenorientierung über fachaufsichtliche Führung zu gewährleisten.

**Qualitätssicherung  
(16d.1.7)**

Die JC stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass

- die Förderung entsprechend den Vorgaben durchgeführt wird,
- bei der Förderung der Teilnehmenden sämtliche Vorgaben eingehalten werden,
- die mit der Maßnahme verfolgten übergeordneten Ziele – Integrationsfortschritte und möglichst nachhaltige Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit – erreicht werden.

Um Führungskräfte in den JC bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, wird von zentraler Seite das Excel-Tool „[UFa - Unterstützung der Fachaufsicht](#)“ zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die risikoorientierte Nutzung von UFa - Unterstützung der Fachaufsicht wird empfohlen.

#### **Nachhaltung**

Die VG der AA haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite durch die JC behoben werden. Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden durch die RD defizitorientiert nachgehalten.

**Nachhaltung  
(16d.1.8)**



## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

### **2 Teil B: Regelungen zur Anwendung und Umsetzung**

#### **2.1 Förderfähiger Personenkreis**

Gefördert werden können ELB i. S. v. § 7 SGB II. AGH richten sich an arbeitsmarktferne Personen, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen.

**Förderfähiger  
Personenkreis  
(16d.2.1)**

AGH können ab dem 01.01.2022 auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II und § 22 SGB III geregelt.

AGH sind eine Ermessensleistung. Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung ist von der IFK teilnehmerbezogen im IT Fachverfahren COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ nachvollziehbar zu erfassen und zu begründen.

#### **2.2 Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen**

##### **2.2.1 Zusätzlichkeit § 16d Abs. 2 SGB II**

Grundlage für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich Planung und Maßnahmekonzeption.

**Zusätzlichkeit  
(16d.2.2)**

Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit.

Nicht förderfähig sind Aufgaben, für deren Erledigung eine rechtliche Verpflichtung besteht, Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung, Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z. B. Schneeräumung auf Verkehrswegen) sowie laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, soweit sie von der Natur der Sache her unaufschiebbar sind.

Soweit die zusätzliche Arbeit lediglich den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten ändert, muss eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten, auch zur regulären Tätigkeit, möglich sein.

Sofern Maßnahmeträger Arbeiten für einen Dritten übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen vom [13.04.2011](#) und vom [27.08.2011](#) entschieden, dass Teilnehmenden an rechtswidrigen AGH grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch (sog. Wertersatz) zustehen kann. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten, kann den Teilnehmenden demzufolge der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn für die ausgeübte Tätigkeit zustehen. Vom JC ist nach Abzug der gewährten Leistungen (Bürgergeld, MAE, Versicherungsbeiträge) der bzw. dem Teilnehmenden die Differenz als Wertersatz zu zahlen.



## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

### **2.2.2 Öffentliches Interesse § 16d Abs. 3 SGB II**

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der AGH einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit darstellt. Dies ist vom Maßnahmeträger nachvollziehbar und ausführlich darzulegen.

**Öffentliches  
Interesse  
(16d.2.3)**

Einnahmen infolge von durch die AGH ausgeübten Arbeiten schließen alleine noch kein öffentliches Interesse und damit eine Förderung aus. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um überwiegend erwerbswirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Arbeiten handelt.

### **2.2.3 Wettbewerbsneutralität § 16d Abs. 4 SGB II**

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft freiwerdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

**Wettbewerbs-  
neutralität  
(16d.2.4)**

nicht gefährdet oder verhindert werden.

Wettbewerbsneutralität kann u. a. dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

## **2.3 Förderumfang**

### **2.3.1 Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II**

Die gesetzliche Zuweisungsdauer von ELB ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt. Bei der Berechnung der Zuweisungshöchstdauer ist § 78 SGB II zu berücksichtigen.

**Zuweisungsdauer  
(16d.2.5)**

Mit der Regelung des § 16d Abs. 6 SGB II (9. SGB II-Änderungsgesetz) kann die Förderdauer auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe jedoch einmalig um weitere maximal 12 Monate (3-in-5-Regelung) verlängert werden.

**Erweiterte  
Zuweisung  
3-in-5-Regelung  
(16d.2.6)**

Eine erneute Zuweisung in AGH setzt eine eigenständige Prüfung der Fördervoraussetzungen nach § 16d Abs. 1 und Abs. 5 SGB II voraus. Das bedeutet, dass die IFK vor einer erneuten Zuweisung in AGH prüft und entscheidet, ob die bzw. der ELB in ein reguläres, ungeförderes Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert bzw. mit marktnäheren Instrumenten gefördert werden kann.



## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

### **2.3.2 Zeitlicher Umfang**

Es gibt keine festen Grenzen für den individuell zulässigen zeitlichen Umfang von AGH. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit sowie der beruflichen Eingliederungsleistungen im Einzelfall festzulegen.

**Individueller  
zeitlicher Umfang  
(16d.2.7)**

### **2.3.3 Mehraufwandsentschädigung § 16d Abs. 7 SGB II**

ELB haben Anspruch auf eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (MAE) für die Dauer der Zuweisung. Die MAE ist vom Jobcenter zu bewilligen.

Die MAE ist kein Arbeitsentgelt und wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Die MAE ist auch kein Bestandteil der bewilligten Maßnahmekosten an den Maßnahmeträger.

Die Höhe der MAE ist gesetzlich nicht beziffert. Bemessungsgrundlage für die Höhe sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen. Als arbeitsbedingter Mehrbedarf kommen in erster Linie Fahrkosten in Betracht, sowie z. B. auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt), Körperreinigung, Wäschewaschen sowie Ernährung. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden ein angemessener Stundenlohn gewährt wird.

**Bemessungsgrund-  
lage der MAE  
(16d.2.8)**

Die MAE wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während des Zuweisungszeitraums gezahlt (d. h. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder andere Fehlzeiten).

Die MAE kann den Teilnehmenden als pauschalierte Leistung gewährt werden. Sofern die Höhe der Pauschale nicht die gesamten zusätzlichen Kosten von einzelnen Teilnehmenden abdeckt, sind der bzw. dem Teilnehmenden auf formlosen schriftlichen Antrag die darüber hinaus anfallenden Kosten zu erstatten.

**MAE als pauscha-  
lierte Kosten  
(16d.2.9)**

Sofern der Maßnahmeträger Teilnehmenden Sachleistungen aus eigenen Mitteln gewährt (z. B. Erstattung Fahrkosten durch Ausgabe von Fahrkarten), ist die durch das JC an die Teilnehmenden zu gewährende MAE entsprechend zu reduzieren. Geldleistungen aus eigenen Mitteln des Maßnahmeträgers sind nach § 11 SGB II auf das Bürgergeld der bzw. des ELB anzurechnen.

Es ist zulässig, dass das JC den Maßnahmeträger mit der Auszahlung der MAE beauftragt. Die MAE ist vom Maßnahmeträger unverzüglich und ohne Abzug an die Teilnehmenden weiterzugeben.

## **2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II**

Maßnahmekosten werden nur auf Antrag und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstattet. Vor der Entscheidung ist der / die BfD zu beteiligen (§ 9 BHO).



## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der AGH erzielte Einnahmen reduzieren in entsprechendem Umfang die Maßnahmekosten.

Die erforderlichen Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstehen, sind durch den Maßnahmeträger vollständig und nachvollziehbar darzustellen (Finanzierungsübersicht). Berücksichtigung können auch Personalkosten für

- einen besonderen Anleitungsbedarf
- eine tätigkeitsbezogene Unterweisung
- eine sozialpädagogische Betreuung finden.

Der jeweilige Personaleinsatz muss für die erfolgreiche Absolvierung der AGH notwendig sein. Ihr Einsatz ist zu begründen.

Die Höhe der Personalkosten ist – auch für die sozialpädagogische Betreuung – gesetzlich nicht begrenzt. Sie richtet sich nach dem erforderlichen Personalschlüssel, der Qualifikation des eingesetzten Personals und der daraus resultierenden tariflichen / ortsüblichen Eingruppierung.

### **2.4.1 Anleitung und tätigkeitsbezogene Unterweisung**

Es gilt der Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht. Ein besonderer Anleitungsbedarf konzentriert sich auf die Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH. Die tätigkeitsbezogene Unterweisung geht über eine Anleitung und Einarbeitung hinaus. Den Teilnehmenden werden sehr einfache, niederschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in anderen Betriebsstätten bzw. späteren Betrieben nutzbar gemacht werden können.

Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen, insbesondere auf Leistungen nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

### **2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung**

Durch eine sozialpädagogische Betreuung können Teilnehmende stabilisiert und Abbrüche vermieden werden.

Personalkosten sind erstattungsfähig, wenn sie aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvierung der AGH entstehen. Die sozialpädagogische Betreuung wird durch Personal mit nachgewiesener sozialpädagogischer oder vergleichbarer Qualifikation durchgeführt.

**Erforderliche  
Personalkosten  
(Finanzierungsüber-  
sicht)  
(16d.2.10)**

**Tätigkeitsbezogene  
Unterweisung  
(16d.2.11)**

**Sozialpädagogische  
Betreuung  
(16d.2.12)**



## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

### **2.5 Antragstellung und Trägereignung**

Zur Prüfung und Bewilligung der AGH ist eine schriftliche Antragstellung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeträger erforderlich. Das JC prüft die Antragsunterlagen und die Maßnahmekonzeption für jede einzelne Maßnahme. Als förderfähig anerkannte Maßnahmen werden dem Maßnahmeträger vom JC mit Bescheid (VA) bewilligt.

**Schriftliche  
Antragstellung  
(16d.2.13)**

Werden die Arbeiten ganz oder teilweise in Einsatzstellen durchgeführt, ist ein gemeinsamer Förderantrag von Maßnahmeträger und jeweiliger/jeweiliger Einsatzstelle/Einsatzstellen (Trägerverbund) erforderlich. Als gemeinsamer Antrag gilt auch ein vom Maßnahmeträger eingereichter Förderantrag, dem als Anlage die von der Einsatzstelle unterschriebenen Beschreibungen der einzelnen auszuführenden Arbeiten und Arbeitsinhalte beigefügt sind. Eine Übertragung des Kerngeschäfts oder von Teilen des Kerngeschäfts an Dritte unter Abgabe der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung ist nicht zulässig.

**Einsatzstellen außer-  
halb der Betriebstät-  
ten  
(16d.2.14)**

Das JC hat die Eignung des Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten festzustellen, insbesondere ob der Maßnahmeträger

**Eignung des Maß-  
nahmeträgers  
(16d.2.15)**

- zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist,
- gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet,
- das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügt (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) sowie
- die Betreuung der ELB sicherstellen kann.

### **2.6 Teilnehmerauswahl und Zuweisungsverfahren**

Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung einer bestimmten Person besteht nicht.

**Teilnehmerauswahl  
(16d.2.16)**

Von der IFK sind der Maßnahmeträger, die Einsatzstelle, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und die Höhe der MAE hinreichend zu bestimmen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar in den IT Fachverfahren zu dokumentieren.

Die Teilnahme an einer AGH wird vor Maßnahmeantritt in den Kooperationsplan als wesentlicher Schritt zur Erreichung des gemeinsam festgelegten Integrationsziels aufgenommen.

**Kooperationsplan  
(16d.2.17)**

Auf die geltenden [Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II](#) wird verwiesen.

In der Zuweisung erfolgt für die ELB die Konkretisierung der AGH entsprechend Rz.16d.2.16. Das Zuweisungsschreiben stellt in diesem Fall einen Verwaltungsakt dar.



## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

Hält die bzw. der ELB die Absprache aus dem Kooperationsplan, eine zumutbare AGH auszuüben, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, nicht ein, erfolgt die Zuweisung mit Rechtsfolgenbelehrung nach § 15 Abs 5 S. 2 SGB II. Auf die geltenden Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen ([vgl. Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II](#)) wird verwiesen.

**Leistungsminderung  
(16d.2.18)**

### **Abberufung**

Aufgrund der Nachrangigkeit kann das JC zugewiesene Teilnehmende gem. § 48 SGB X aus der AGH abberufen, wenn

- in einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw.
- in eine andere Maßnahme zur Eingliederung vermittelt werden kann oder
- das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann.

**Abberufung  
(16.d.2.19)**

### **Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

Entfällt während der AGH die Hilfebedürftigkeit, kann die Teilnahme an einer AGH weiterhin bis zum bewilligten Maßnahmeende erfolgen (§ 16g Abs. 1 SGB II). Die Maßnahmekosten werden dem Träger in diesen Fällen weiter als Zuschuss gewährt.

**Wegfall der Hilfebe-  
dürftigkeit  
(16d.2.20)**

## **2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung**

Der Maßnahmeträger darf die durch das JC zugewiesenen Teilnehmenden nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen.

Beabsichtigt der Maßnahmeträger Änderungen gegenüber den im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Maßnahmekonditionen, hat er diese unverzüglich vorab dem JC mitzuteilen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Das JC erteilt bei Bedarf hierüber gegenüber dem Maßnahmeträger einen Änderungsbescheid. Teilnehmende erhalten ein neues Zuweisungsschreiben oder der Kooperationsplan ist entsprechend anzupassen.

Teilnehmende haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt besteht nicht. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 208 SGB IX.

**Arbeitsschutz  
Urlaub  
(16d.2.21)**

Die Kranken- und Pflegeversicherung der ELB sind im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

**Sozialversicherung  
(16d.2.22)**

Für die Teilnehmenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und nachzuweisen. Anfallende Beiträge zur Unfallversicherung können im Rahmen der Maßnahmekosten erstattet werden.

**Unfallversicherung  
(16d.2.23)**

### **Mitteilungspflichten**



## **SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II**

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmenden dem Maßnahmeträger und dem JC unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

**Mitteilungspflichten  
(16d.2.24)**

Der Maßnahmeträger ist durch das JC darauf hinzuweisen, dass er nach § 61 SGB II verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich dem JC mitzuteilen.

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils für das JC zu erstellen.

**Teilnehmerbeurteilung  
(16d.2.25)**

### **Insolvenzverfahren**

Wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Insolvenzgericht über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden hat,
- die Betriebstätigkeit infolge einer Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde oder
- ein/e Arbeitnehmer/in einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt hat, dürfen Zahlungen regelmäßig nur gegen den vorherigen Nachweis geleistet werden, dass die Maßnahme fortgeführt wird, sich Teilnehmende in der Maßnahme befinden und die Auszahlung der MAE sichergestellt ist.

**Verfahren bei  
Insolvenz  
(16d.2.26)**

### **2.8 Betreuung während der AGH**

Kundenkontakte und Beratungsgespräche müssen auch bei Teilnehmenden in Maßnahmen stattfinden, um die mit der AGH festgelegten individuellen Ziele zu erreichen.

Das JC entwickelt rechtzeitig vor Abschluss der AGH eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess und wertet die hierzu verfügbaren Informationen des AGH-Verlaufs aus. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Lebenslaufeinträge, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Stellengesuche in VerBIS sind auf Aktualität durch das JC zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

**Absolventen-  
management  
(16d.2.27)**

**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)  
nach § 16d SGB II****2.9 Einsatz von AGH bei Maßnahme- und  
Terminverweigerung**

Die Beschäftigungsfähigkeit kann auch dadurch erhalten oder wiedererlangt werden, dass die Mitwirkungsbereitschaft verbessert oder wiederhergestellt wird. Dazu zählt eine (verbesserte) Motivation zur Arbeitssuche und -aufnahme sowie die Stärkung der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, die Grundlagen für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt sind.

**Erweiterung des  
Ziels der AGH  
(16d. 2.28)**

ELB, die sich der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit nach §§ 16ff. SGB II verweigern und/oder wiederholt nicht zu Terminen beim Jobcenter erscheinen, können einer AGH mit Belehrung über die Rechtsfolgen zugewiesen werden.

**Erweiterung der  
Zielgruppe  
(16d. 2.29)**

Eine **Maßnahmeverweigerung** liegt vor, wenn:

- die/der ELB im Kooperationsplan festgehaltene Absprachen zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen, ohne wichtigen Grund, nicht einhält oder ein Kooperationsplan hierzu nicht zustande kommt bzw. unter Berücksichtigung anderer passender Maßnahmen nicht fortgeschrieben werden kann (die Regelungen zu [§ 15](#), [§ 15a](#) SGB II gelten entsprechend) **und**
- die/der ELB trotz Aufforderung zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung dieser nicht nachkommt, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

**Definition der  
Maßnahme- und  
Terminverwei-  
gerung  
(16d. 2.30)**

Eine **Terminverweigerung** im Sinne dieses Abschnitts liegt vor, wenn die/der ELB an drei aufeinander folgenden Terminen bei der IFK im Bereich Markt und Integration ohne wichtigen Grund nicht erscheint.

Um eine Verbesserung bzw. Wiedererlangung der Mitwirkungsbereitschaft zu erreichen, wird davon ausgegangen, dass im Regelfall eine kürzere Zuweisungsdauer von bis zu sechs Monaten ausreichend ist. Mit einer kürzeren Zuweisungsdauer sollen Lock-in-Effekte der ELB verringert bzw. vermieden werden. Bei entsprechendem Bedarf kann die AGH verlängert werden oder die Zuweisung in eine andere AGH erfolgen.

**Verkürzte  
Zuweisungsdauer  
(16d. 2.31)**

Die IFK entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung in eine zumutbare AGH in jedem Einzelfall. Die Zuweisung erfolgt mit einer Rechtsfolgenbelehrung (Verwaltungsakt). Auf die geltenden Regelungen zu Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen (vgl. [Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II](#)) wird verwiesen.

**Rechtsfolgenbeleh-  
rung und Leistungs-  
minderung  
(16d. 2.32)**

**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)  
nach § 16d SGB II****3 Teil C: Ergänzende Verfahrensinformationen****3.1 Haushalt**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes erfolgt ausschließlich über das Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Die Bestimmungen der BHO und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest sind zu beachten.

**Mittelbewirtschaftung ERP  
(16d.3.1)**

Die Buchungsmerkmale und Bindungsregeln sind dem [Kontierungshandbuch](#) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die Förderung nach § 16d SGB II ist eine Ermessensleistung und erfordert ggfs. den Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen. Die Mittelbindungen sind laufend – entsprechend der tatsächlichen Entwicklung – zu aktualisieren.

**Festlegung und Anpassung der Haushaltsmittel  
(16d.3.2)****3.2 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten**

Maßnahmekosten sind nur für Zeiten förderbar, in denen der Teilnehmerplatz besetzt war oder als besetzt anerkannt wurde. Hierzu gehören u. a. Samstage, Sonn- und Feiertage, Urlaubstage, sonstige Fehlzeiten (z. B. bei Krankheit oder unentschuldigtem Fehlen). Ebenso kann das JC den Teilnehmerplatz als "besetzt" anerkennen, sollte eine Ersatzzuweisung auf Grund von Umständen, die der Maßnahmeträger nicht zu vertreten hat, nicht umgehend möglich sein.

Die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmekosten und deren Umfang hat differenziert, nachvollziehbar und einzelfallspezifisch bezogen auf die jeweilige zu bewilligende AGH zu erfolgen.

Über die bewilligten Maßnahmekosten hinaus werden an den Maßnahmeträger keine weiteren Leistungen zur Durchführung der AGH erbracht.

Die Maßnahmekosten können dem Maßnahmeträger aus verwaltungsökonomischen Gründen als Maßnahmekostenpauschale bewilligt werden. Die Kosten, die dem Maßnahmeträger durch die Nutzung der eM@w-Anbindung entstehen (für Einrichtung, Betrieb und Pflege der eM@w-Schnittstelle sowie für erforderliche Softwareanpassungen) sind diesem i. R. d. Maßnahmekostenpauschale zu erstatten.

**Maßnahmekostenpauschale  
(16d.3.3)**

Maßnahmekosten und MAE unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

**3.3 Qualitätsprüfungen**

Das JC hat regelmäßig und anlassbezogen Maßnahmeprüfungen vor Ort durchzuführen und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Qualitätskontrolle  
(16d.3.4)**

Das JC hat ein Prüfkonzept, insbesondere mit folgenden Kriterien zu erstellen: Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen, Prüfungsumfang und Prüfquote.

**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)  
nach § 16d SGB II**

Es wird empfohlen,

- einen Ergebnisbericht (z. B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) und ggf. einen Zwischenbericht vom Maßnahmeträger anzufordern sowie
- eine Maßnahmeträgerakte mit Nachweisen zu führen (z. B. Trägerform, Gesellschaftsvertrag, Ausstattung/Infrastruktur, Bescheinigungen des Finanzamtes, Prüfungsfestlegungen und -ergebnissen).

Bei Leistungsstörungen (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen, mangelnde Trägereignung, nicht zweckentsprechende Mittelverwendung) sind gegenüber dem Maßnahmeträger Konsequenzen zu prüfen (z. B. Abmahnung, ergänzende Auflagen durch Änderungsbescheid, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme). Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken Maßnahmebelege mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

**3.4 IT-Verfahren, Vordrucke, Teilnehmerstatus**

Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Leistungsgewährung, zur Dokumentation der zahlungsbegründenden Unterlagen sowie zur Unterstützung des Qualitätsmanagements sind alle ELB und Maßnahmen, die nach § 16d SGB II gefördert werden, vom JC korrekt und vollständig in den IT-Verfahren COSACH – im Verfahrenszweig AMP – und VerBIS zu erfassen und die Datensätze aktuell zu halten.

Die Förderentscheidung wird in der E-AKTE im Aktentyp 1.502 „Förderung“ als Arbeitnehmerakte in STEP-Personen und die Maßnahmeträgerakte im Aktentyp 2.509 als Betriebeakte in STEP-Betriebe geführt. Die [Zugriffsberechtigungen](#) auf die beiden Aktentypen sind dem Berechtigungskonzept zu entnehmen.

Die in COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und die BA-interne Steuerung. Zur Unterstützung der Erfassung werden [COSACH-Schulungsunterlagen](#) und Hilfetexte zur Verfügung gestellt.

Der Datenaustausch bei AGH-Maßnahmen mit 20 und mehr Teilnehmerplätzen erfolgt über den Kommunikationsweg „eM@w“.

Die zentral bereitgestellten Vordrucke sollten aus Gründen der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit verwendet werden. Die Vordrucke werden als BK-Vorlagen in COSACH für AGH bereitgestellt.

Zusätzlich zu den Kontaktmöglichkeiten steht den ELB unter [arbeitsagentur.de](https://arbeitsagentur.de) ein eService zur Verfügung. ELB können sich online über die Förderleistung informieren und online eine Rückmeldung zu einer AGH geben. Auf dieses Online Angebot sollten die ELB aufmerksam gemacht und im Bedarfsfall dazu beraten werden. Für die Nutzung des eService ist ein Online-Kundenkonto mit entsprechender Sicherheitsstufe erforderlich.

**Ergebnisbericht  
(16d.3.5)****Leistungsstörung  
(16d.3.6)****IT-Verfahren  
(16d.3.7)****EAKTE  
(16d.3.8)****Nutzung eM@w  
(16d.3.9)****Vordrucke  
(16d.3.10)****eService  
(16d.3.11)**





**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)  
nach § 16d SGB II**

**Teilnehmerstatus während der AGH**

ELB, die an einer AGH teilnehmen, werden nicht als arbeitslos, jedoch als arbeitsuchend geführt. Sie gelten als nichtarbeitslose Teilnehmende an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Personen, die mit einer AGH gefördert werden, zählen nicht als Integration. Auf die Ausführungen in der VerBIS-Arbeitshilfe [„Kundenabmeldung und Statuswechsel“](#) wird Bezug genommen.

**Teilnehmerstatus  
(16d.3.12)**